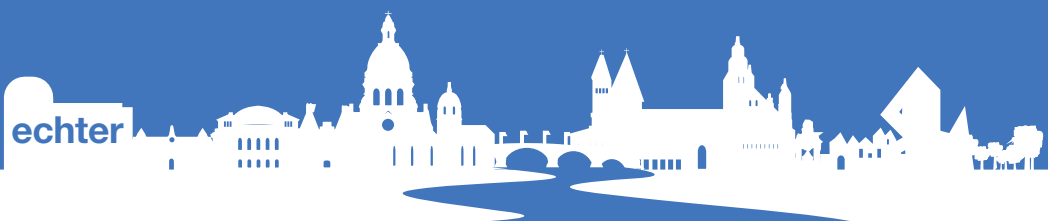


Dominik Geiger

Gravis Necessitas Spiritualis

Überlegungen zum Recht des Empfangs
der Eucharistie durch nichtkatholische Christen
in der katholischen Kirche



Dominik Geiger

Gravis Necessitas Spiritualis

Überlegungen zum Recht des Empfangs
der Eucharistie durch nichtkatholische Christen
in der katholischen Kirche

8 MAINZER BEITRÄGE ZU KIRCHEN- UND RELIGIONSRECHT

Dominik Geiger

Gravis Necessitas Spiritualis

Überlegungen zum Recht des Empfangs
der Eucharistie durch nichtkatholische Christen
in der katholischen Kirche

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

© 2021 Echter Verlag GmbH, Würzburg
www.echter.de

Umschlag

Crossmediabureau

Druck und Bindung

Pressel, Remshalden

ISBN

978-3-429-05610-0

978-3-429-05149-5 (PDF)



Klimaneutral
Produktion
ClimatePartner.com/11490-1412-1001



Inhalt

Abkürzungen	7
Einleitung	9
Kapitel 1: Regelungen des CIC zur Frage des Kommunionempfangs	13
1. Rechtsfähigkeit der Getauften	13
Exkurs: <i>Lex Ecclesiae Fundamentalis (LEF)</i>	15
2. Grundrechte im Einzelnen	17
1. C. 209 – Pflicht zur Wahrung kirchlicher Gemeinschaft	17
2. C. 210 – Pflicht zur Heiligung des Lebens	19
3. C. 213 – Recht auf Sakramentenempfang	24
4. C. 843 – Bitte um Sakramentenempfang	25
5. C. 915 – Ausschluss vom Empfang der Eucharistie	29
6. C. 844: <i>Communicatio in sacris</i>	32
6.1 C. 844 § 2: Die Katholikenregel	34
6.2 C. 844 § 3: Die Orientalenregel	34
6.3 C. 844 § 4: Die „Protestantenregel“	38
6.4 C. 844 § 5: Die Kompetenzregel	44
3. Zwischenergebnis	47
Kapitel 2: Die Orientierungshilfe des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz	49
1. Theologische Implikationen	49
2. Orientierungshilfe der Deutschen Bischofskonferenz	52
2.1 <i>Gravis necessitas spiritualis</i>	53
2.2 Aussagen zur Eucharistielehre	56
2.3 Rechtlicher Charakter	58
Kapitel 3: Oberhirtliche Verlautbarungen aus der Weltkirche	64
1. England, Wales, Schottland und Irland	67
2. USA	69
3. Australien	71
4. Südafrika	72
5. Zwischenergebnis	74
Kapitel 4: Doktrinell kanonistische Vergewisserung	76
1. C. 17: Die Auslegungsregel	76
2. Befund aus den lehramtlichen Dokumenten	78
2.1 <i>Unitatis redintegratio</i>	78
2.2 <i>Familiaris consortio</i>	80

2.3 Ökumenisches Direktorium III.....	81
2.4 <i>Ut unum sint</i>	83
2.5 <i>Ecclesia de Eucharistia</i>	84
2.6 <i>Amoris laetitia</i>	85
3. Bewertung.....	87
Exkurs: Gewissensentscheidung – aber wie?.....	91
4. Offene Fragen.....	93
Kapitel 5: Zusammenfassender Ausblick.....	97
Bibliographie.....	102
1. Quellen.....	102
2. Literatur:.....	104
3. Internetdokumente.....	107
Dokumentenanhang.....	110
1. United States Conference of Catholic Bishops, <i>Guidelines for the Reception of Communion:</i>	110
2. Conférence des évêques de France, <i>L' hospitalité eucharistique avec les chrétiens des Églises issues de la Réforme en France</i> , Note de la Commission épiscopale pour l'Unité des chrétiens aux prêtres et aux fidèles catholiques:.....	110
3. Canadian Conference of Catholic Bishops, Policy on Cases of Serious Need in which the Sacraments of Penance, Eucharist, and Anointing of the Sick may be Administered to Anglicans and Baptised Protestant Christians.....	111
4. Ukrainian Catholic Archeparchy of Winnipeg, Conditions permitting Non-Catholics to Receive Sacraments from a Catholic Minister.....	113
5. Bishops conferences of England, Wales, Scotland and Ireland, <i>One Bread One Body</i>	113
6. United States Conference of Catholic Bishops, <i>Declaration on the Way</i>	117
7. Directory on Ecumenism for Southern Africa.....	117

Abkürzungen

AAS	Acta Apostolicae Sedis
Abs.	Absatz
AL	<i>Amoris laetitia</i>
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AS	<i>Apostolos suos</i>
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c./cc./can./cann.	Canon/Canones (des Codex Iuris Canonici)
CIC	Codex Iuris Canonici
CSEL	Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
ebd.	ebenda
EdE	<i>Ecclesia de Eucharistia</i>
EKD.	Evangelische Kirche in Deutschland
DS-GVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
FC	<i>Familiaris consortio</i>
ggf.	gegebenenfalls
GS	<i>Gaudium et Spes</i>
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KKK	Katechismus der katholischen Kirche
LEF	<i>Lex Ecclesiae Fundamentalis</i>
LG	<i>Lumen Gentium</i>
MKCIC	Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici
MP	Motu proprio
ÖD	Ökumenisches Direktorium
OE	<i>Orientalum Ecclesiarum</i>
PCI	Päpstliche Kommission zur authentischen Auslegung der Gesetzestexte (heute: PCLT = Päpstlicher Rat für die Auslegung der Gesetzestexte)

QD	<i>Quaestio Disputata</i>
s.	siehe
SchCIC/1980	Das Schema 1980
s. o.	siehe oben
u. a.	unter anderem
UR.	<i>Unitatis Redintegratio</i>
UUS	<i>Ut unum sint</i>
VAS	Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls
vgl.	vergleiche

Einleitung

Itaque quicumque manducaverit panem hunc, vel biberit calicem Domini indigne: reus erit corporis, et sanguinis Domini. Probet autem seipsum homo: et sic de pane illo edat, et de calice bibat (1 Kor 11, 27-28).¹ Diese paulinische Feststellung der Notwendigkeit einer Gewissenserforschung vor dem Kommunionempfang, welche bereits c. 916 rezipiert, wurde auch von der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollsammlung 2018 bzgl. der Möglichkeit des gemeinsamen Eucharistieempfangs für konfessionsverschiedene Ehepaaren aufgegriffen.² Die Orientierungshilfe „Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur“ soll nach dem Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz „eine geistliche Hilfe für die Gewissensentscheidung in seelsorglich begleiteten Einzelfällen für konfessionsverschiedene Ehepaare, die ein ernsthaftes geistliches Bedürfnis haben, die Eucharistie zu empfangen“³ sein. Weiterhin soll in der ökumenischen Zusammenarbeit hierdurch auch der Weg zu einer allgemein „größeren Einheit“⁴ beschritten werden.

Bereits im Jubiläumsjahr der Reformation 2017, aber auch im Nachgang zur Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 2018 wurde die Thematik des Kommunionempfangs für nicht-katholische Christen breit diskutiert. Pastorale Lösungen auf Pfarreebene bis zu dogmatisch grundlegenden Diskussionen auf weltkirchlicher Ebene standen im Fokus einer doch kirchlich immer ferner lebenden Öffentlichkeit. Glaubensfragen wurden mit politisch-gesellschaftlichen Fragestellungen verknüpft, was sich damit auch auf den

¹ Übersetzung: Wer also unwürdig von dem Brot isst und aus dem Kelch des Herrn trinkt, macht sich schuldig am Leib und am Blut des Herrn. Jeder soll sich selbst prüfen; erst dann soll er von dem Brot essen und aus dem Kelch trinken.

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Orientierungshilfe. Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur. Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie, Beschluss des Ständigen Rates, Fulda: 20. Februar 2018, Nr. 7.

³ Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Pressemitteilung vom 27.06.2018.

⁴ Ebd.

Einfluss der Kirche in Deutschland auswirkt. Die Bischöfe legten hierbei den Fokus auf die „mehr als 40 % der kirchlichen Trauungen“, bei denen Partner unterschiedlicher Konfessionen „im Glauben an Jesus Christus eins sind“ und ihre Ehe gemeinsam leben.⁵ Das gemeinsame Glaubensleben, gerade in der Familie mit Kindern, solle gestärkt werden. Und obgleich „die heilige Kommunion nicht als ‚Mittel zum Zweck einer ökumenischen Verständigung‘ funktionalisiert werden darf“, solle der „große[n] Sehnsucht, gemeinsam die Eucharistie empfangen zu können“, Rechnung getragen werden.⁶ Dazu erklären die Bischöfe am Ende ihrer Orientierungshilfe, dass „das vertrauensvolle Gespräch über die Frage, [ob ein evangelischer Christ] die Kommunion in der Katholischen Kirche empfangen kann, [...] zu einer Gewissensentscheidung führen [soll], die im Einklang mit der Lehre und der Praxis der Kirche steht.“⁷

Wie Paulus, so stellen die deutschen Bischöfe auf die Gewissensentscheidung des Einzelnen ab, die seelsorglich begleitet und unterstützt werden soll. Demgegenüber spricht der CIC dort von einer erlaubten Sakramentenspendung an nichtkatholische Christen, wo gemäß c.⁸. 844 § 4 „*adsit periculum mortis aut [...] alia urgeat gravis necessitas*.“ Gerade der Wortlaut dieses Canon und seine Interpretation führte wiederum im weiteren Verlauf der Diskussionen in der jüngsten Vergangenheit zu „gegensätzlichen Einschätzungen“.⁹

Vorliegende Arbeit soll daher insbesondere folgende Fragen klären:

Welche Regelungen zum interkonfessionellen Sakramentenempfang trifft hierzu nun der universalkirchliche Gesetzgeber im CIC?

⁵ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Orientierungshilfe (Anm. 2), Nr. 2.

⁶ Vgl. ebd., Nr. 3.

⁷ Ebd., Anhang (S. 38).

⁸ Soweit nicht anders bezeichnet, sind alle Canones dem CIC/1983 entnommen, so dass auf den Verweis im Lauftext verzichtet wird.

⁹ Pulte, Matthias, *Si alia gravis necessitas (spiritualis) urget*. Zur Bedeutung pastoraler Praxis für die Auslegung eines weithin unbestimmten Rechtsbegriffs, in: Söding, Thomas / Thönissen, Wolfgang (Hrsg.), *Eucharistie – Kirche – Ökumene*, Freiburg im Breisgau 2019, 472.

Welchen Stand nehmen die Diskussionen in Deutschland ein und was sagt die Orientierungshilfe?

Wie unterscheiden sich universales Recht und die Auslegung der Deutschen Bischöfe und wie passen beide zusammen?

Welche anderen partikularrechtlichen Regelungen gibt es und was kann man in der Interpretation der Sachfrage daraus lernen?

Im Blick auf die genannten Fragen steht methodisch vor allem ein vergleichendes Arbeiten im Vordergrund. Ähnlichkeiten und Unterschiede sollen herausgearbeitet und evaluiert werden. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Rechtsentwicklung im Bereich der *communicatio in sacris* zu lenken sowie auf die „Rechtsnatur“ der dazu erlassenen oberhirtlichen Verlautbarungen. Ausgehend von den einschlägigen Normen des CIC zu den Rechten und Pflichten der Gläubigen sowie zum Sakramentenempfang nichtkatholischer Christen mit der Bestimmung des Begriffs der *gravis necessitas* und deren Auslegung soll dann zunächst die Orientierungshilfe der Deutsche Bischofskonferenz näher untersucht und als Beispiel herangezogen werden, wie der Rechtsbegriff der *gravis necessitas* jüngst interpretiert wurde. Im Anschluss werden dann auch internationale Regelungen zu dieser Thematik, wie die aus Großbritannien, den USA, Australien und aus Südafrika, herangezogen und dem deutschen Papier hinsichtlich ihrer Auslegung der *gravis necessitas*, sowie ihrer Rechtsnatur vergleichend beigestellt. Weiterhin sind kirchenlehramtliche Schreiben zur Interpretation des kodikarischen Rechtsbegriffes des c. 844 § 4 heranzuziehen, die den interkonfessionellen Kommunionempfang betreffen bzw. regeln. Hierzu gehören neben dem ökumenischen Konzilsdekret *Unitatis redintegratio* auch das aktuelle ökumenische Direktorium, die Enzykliken *Ecclesia de eucharistia* und *Ut unum sint* sowie die päpstlichen Schreiben *Familiaris consortio* und *Amoris laetitia*.

Die derzeitige Diskussionlage macht sich insbesondere an der Reichweite bzw. der Auslegung des Rechtsbegriffs der *gravis necessitas* fest, die durch die Orientierungshilfe der Deutschen Bischöfe aktuell erweitert wurde. Während sowohl in den päpstlichen Verlaut-

barungen wie auch in den internationalen partikular-rechtlichen Regelungen auf tatsächliche Einzelfälle rekurriert wird, erweitert das deutsche Schreiben diese Sicht auf auch andauernde Einzelsituationen gerade eines konfessionsverschiedenen Ehepaares. Hier werden insbesondere die integrative Wirkung des eucharistischen Sakramentes für das ökumenische Zusammenleben sowie seine „heilsame“ Wirkung für das christliche Leben in den Vordergrund gestellt, ohne dabei auf die Hinweise zur katholischen Eucharistielehre zu verzichten. Die Bischöfe weisen darauf hin, dass jeder, der zur Eucharistie hinzutritt und diese empfangen will, den entsprechenden Glauben bekunden muss, was eine Auseinandersetzung mit ebendiesem Glauben voraussetzt. Dies soll wie bereits angesprochen in einem Gespräch ermöglicht werden, in dem die Bittenden mit dem jeweils zuständigen Seelsorger über diese Thematik sprechen können. Vielfach wird diese Möglichkeit dabei nicht etwa als eine Voraussetzung gedeutet oder wahrgenommen, sondern eher als eine generelle Erlaubnis zum Hinzutreten auch nichtkatholischer Christen zur Eucharistie. Dies hängt mit der Diskussion über den rechtlichen Charakter der Orientierungshilfe zusammen, der teilweise mangels rechtlicher Einordnung als nicht bindend, sondern empfehlend angesehen wird. Vorliegende Arbeit wird sich auch dieser Problematik annehmen und abschließend einen empfehlenden Ausblick vornehmen.

Kapitel 1: Regelungen des CIC zur Frage des Kommunionempfangs

In einem ersten Schritt sollen nun zunächst die universalkirchlichen Regelungen des CIC zum Kommunionempfang näher untersucht und ausgelegt werden.

1. Rechtsfähigkeit der Getauften

Durch die Taufe werden Menschen gemäß c. 204 § 1 „Christus eingegliedert, zum Volke Gottes gemacht und dadurch des [...] Amtes Christi teilhaftig“. Sie werden weiterhin gemäß c. 96 „zur Person mit Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind“. Hier ist gemäß c. 96 auch auf die „kirchliche Gemeinschaft“ zu rekurrieren, die eine Person nur dort zur Einhaltung rein kirchlicher Gesetze verpflichtet, soweit sie gemäß c. 11 u. a. „in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden“ ist. Dies verweist auf die grundlegende Normierung des c. 204 § 2, wonach die Kirche Christi „in der katholischen Kirche verwirklicht“ ist, zu der gemäß c. 205 diejenigen „voll“ gehören, die „die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung“ – unter „dem Nachfolger Petri und den Bischöfen“ (vgl. c. 204 § 2) – teilen. Bereits diese Grundverfassung der Kirche gibt einen bestimmten Personenkreis vor, auf den sich die dann folgenden Rechte und Pflichten des Volkes Gottes beziehen. Die Taufe als *ianua sacramentorum* (vgl. c. 849) wird in einer zweifachen Wirkweise dargestellt: als Wiedergeburt in Christus und als Eingliederung in die Kirche.¹⁰ Diese Rechtsstellung ist dabei auch mit der Teilhabe an den *tria munera Christi* verbunden (vgl. c. 204 § 1), durch die der „göttliche Sendungsauftrag“ auszuüben ist.¹¹ Die Eingliederung in

¹⁰ Reinhardt, in: MKCIC, 204, 2.

¹¹ Ebd.

„der Kirche Christi“ (vgl. c. 96) bleibt dafür ein konstitutives Element, was die Bestimmung dieses Elementes notwendig macht. Das Zweite Vatikanische Konzil sieht „diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet, [...] verwirklicht in der katholischen Kirche“. (LG 8) Das schließt „außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden“ nicht aus.¹² So sind nichtkatholische Christen durch die Taufe sowohl in die Kirche Christi – also in die Gemeinschaft aller Getauften – als auch in ihre je eigene Kirche bzw. kirchliche Gemeinschaft eingegliedert¹³, was sie zu Trägern von Rechten und Pflichten i. S. d. c. 96 macht.¹⁴ C. 96 stellt somit auf die Rechtsfähigkeit durch die Taufe ab, die zu unterscheiden ist von der jeweiligen Handlungsfähigkeit, welche durch weitere *conditiones* etwa i. S. d. cc. 97-99 bestimmt wird.¹⁵ Unter den Begriff der *conditio* fällt nun nicht die Tatsache, ob ein Gläubiger zur *communio plena* gehört oder nicht.¹⁶ Das hier anzuführende Tatbestandsmerkmal „*quatenus in ecclesiastica sunt communionē*“ bezieht sich auf alle Getauften. Nichtkatholiken sind lediglich nicht an menschliches Kirchenrecht gebunden und somit nur „in dem Maße zur Ausübung der *officia et iura propria* berechtigt, indem das kanonische Kirchenrecht dies vorsieht“ (etwa in c. 844 §§ 3, 4).¹⁷ Somit bleiben auch nichtkatholische Christen *personae* und damit rechtsfähig. Die Ausübungsfähigkeit ihrer Rechte kann aber eingeschränkt oder ausgeschlossen sein, was auch durch die Verhältnisbestimmung der katholischen Kirche zu den getrennten Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften im Blick auf ihre gestufte *communio* i. S. d. c. 205 reflektiert wird.¹⁸ So stellt c. 11 fest, dass durch rein kirchliche Gesetze nur katholische Christen verpflichtet werden. Wer also in einer anderen Konfession beheimatet ist, bleibt freigestellt von den rein menschlichen Anordnungen der katholischen Kirche.¹⁹ Das

¹² Ebd.

¹³ Ebd., 5.

¹⁴ Pree, in: MKCIC 96, 2.

¹⁵ Ebd., 5 f.

¹⁶ Ebd., 6.

¹⁷ Ebd., 7.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Vgl. Socha, in: MKCIC 11, 13.

schließt freilich nicht aus, dass auch nichtkatholische Christen mit positivem Recht der katholischen Kirche in Berührung kommen; hier kann bereits die ausnahmsweise Inanspruchnahme des Wirkens katholischer Amtsträger gemäß c. 844 §§ 3-5 genannt werden.²⁰ Im Hinblick auf die Bedeutung der Grundrechte – selbst wenn man die Lehre von der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* nicht weit fasst – kann somit davon ausgegangen werden, dass der CIC alle Getauften, gleich welcher Konfession, zunächst als rechtsfähig und damit als Träger von Rechten und Pflichten ansieht, was auch deren Geltendmachung gegenüber der Kirche miteinschließt sowie deren Einklagbarkeit vor den kirchlich dafür vorgesehen Instanzen.²¹

Exkurs: *Lex Ecclesiae Fundamentalis* (LEF)

Dies zeigt auch die Lehre der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* (LEF). Diese sind ein Entwurf vom 24. Mai 1969, der erstmals einen Katalog von „fundamentalen Rechten und Pflichten aller Christgläubigen“ aufführte. Er wurde bis ins *Schema canonum libri II De Populo Dei* von 1977 tradiert.²² Dieser Katalog erinnert an verfassungsrechtlich zugesicherte Grundrechte, deren Rechtsqualität auch im Blick auf ihre Geltendmachung diskutiert wurde und wird. Die Frage nach ihrer Normativität für den Gesetzgeber und damit für die Anwendung und Interpretation anderer kirchlicher Gesetze steht ebenso im Fokus einer Diskussion wie etwa die Frage nach ihrer Geltendmachung durch nichtkatholische Christen.²³ Dabei ist die formalrechtliche von der materialrechtlichen Seite zu unterscheiden. Der formalrechtlichen Vorstellung, diese Rechte und Pflichten der Christgläubigen über die übrigen Gesetze zu stellen und ihnen quasi Verfassungsqualität beizumessen, wurde durch das Ausbleiben der direkten Übernahme

²⁰ Vgl. ebd., 14.

²¹ Vgl. Reinhardt, in: MKCIC, Einführung vor 208, 6.

²² Ebd., 3.

²³ Ebd.

dieses Katalogs in den CIC nicht entsprochen.²⁴ Systematisch stehen die Grundrechte der Gläubigen zwischen den anderen Normen, was für eine gleichrangige Qualität spricht, zumal auch die Bezeichnung *fundamentalis* unterblieb. Materialrechtlich lässt sich hingegen feststellen, dass ein Mensch durch die Taufe automatisch zu einem Träger dieser Rechte und Pflichten wird. Es ist kein weiterer Akt der kirchlichen Autorität nötig, der diese Rechte erst verleihen würde. Wie Menschen- und Grundrechte allgemein mit dem Wesen eines Menschen verbunden sind, so folgen diese Pflichten und Rechte der Gläubigen ihrem Wesen als Getaufte, das ebenso wenig wie das Menschsein abgelegt werden kann. Der *character indelebilis*, welcher durch die Taufe vermittelt wird, ist Ausgangspunkt dieser materialrechtlichen Qualität; Corecco spricht hierbei sogar von einem „ontologischen Fundament“²⁵. Damit bleibt die systematische Auslegung dieser Gesetze unberührt. Die Auslegungsnorm des c. 17 verweist aber über die Systematik hinaus und mit der teleologischen Auslegung auf den Zweck einer Norm. Diesbezüglich sollte bei den genannten Grundrechten von einer Wirkung ausgegangen werden, die bei der Auslegung anderer Normen dafür sorgt, dass *potius ut valeat quam ut pereat* der Zweck der Norm nicht verloren geht, sondern unterstützt wird. Nimmt man den Charakter der Grundrechte aller Getauften hinzu, den man dem göttlichen oder mindestens dem Naturrecht subsumieren kann, wird deutlich, dass die cc. 208 bis 223 für alle Getauften Geltung beanspruchen könnten. Nichtkatholische Christen können diese Rechte und Pflichten in ihren Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften natürlich nur in dem Maß verwirklichen, in dem diese Gemeinschaften es ihnen zugestehen,²⁶ was bereits in diesem Grundrechtsbereich die Frage nach der Wahrnehmung ebensolcher Rechte aufwirft. Zwar ist die Taufe in einer jeweiligen Kirche und kirchlichen Gemeinschaft Ausgangspunkt für die Rechtsfähigkeit des Getauften und damit die Möglichkeit der Geltendmachung eben solcher Rechte. Aber in der katholischen Kirche können

²⁴ Ebd.

²⁵ Vgl. ebd.

²⁶ Ebd., 5.

Nichtkatholiken diese Rechte nur subsidiär „und nach den im Recht im einzelnen festgelegten Bestimmungen“ wahrnehmen,²⁷ was zumindest materialrechtlich die Vorrangstellung der genannten Normen unterstreicht.²⁸

2. Grundrechte im Einzelnen

Nachdem grundsätzlich die Rechtsfähigkeit nichtkatholischer Christen festgestellt wurde, sollen einzelne Rechte und Pflichten näher untersucht werden. Dabei ist neben dem Rechtsraum ein besonderes Augenmerk auf den Adressatenkreis zu legen, in dem diese Rechte und Pflichten Anwendung finden.

1. C. 209 – Pflicht zur Wahrung kirchlicher Gemeinschaft

Dies zeigt bereits die Auslegung des c. 209 i. V. m. c. 11. Die Pflicht zur Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft nimmt den Raum der katholischen Kirche in den Blick. Damit bleiben nichtkatholische Christen, die bereits vom Wort her zu einer „getrennten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft“ gehören, außen vor. Die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren, wird zwar durch die Taufe begründet²⁹ und durch zwei Aspekte näher beschrieben: (1) die Dimension eines individuellen Lebens und dessen Antwort auf die göttliche Einladung, in eine Beziehung mit Gott zu treten, sowie (2) diese persönliche Antwort durch den Empfang der Taufe in einer äußerlich wahrnehmbaren Glaubensgemeinschaft auszudrücken.³⁰ Die Beziehung

²⁷ Ebd.

²⁸ Vgl. Ahlers, Reinhild, Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, § 17 in: Haering, Stephan / Rees, Wilhelm / Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts (HdbKathKR), Regensburg 32015, 293.

²⁹ Reinhardt, in: MKCIC 209, 1.

³⁰ Kaslyn, Robert J., Obligation of Communion – can. 209, in: Beal, John P. / Coriden, James A. / Green, Thomas J. (eds.), New Commentary on the Code of Canon Law, New York 2000, 259.

zu einer ebensolchen Glaubensgemeinschaft – hier zur katholische Kirche – kann dabei aber verschiedene Grade aufweisen, die sich wiederum auf die Erfüllung von Pflichten und das Wahrnehmen von Rechten auswirkt. Die Pflicht aus c. 209 nimmt die *communio fidelium*, die *communio ecclesiarum*, sowie die *communio hierarchica* in den Blick.³¹ Während aus der Gemeinschaft aller Gläubigen die fundamentale Gleichheit aller zum Volk Gottes Gehörenden folgt (vgl. auch c. 208), die in voller Gemeinschaft die drei Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der Leitung (vgl. c. 205) teilen, ist hinsichtlich der kirchlichen Gemeinschaft zu differenzieren. Einerseits ergibt sich die Gemeinschaft der Kirchen aus einer Gemeinschaft von Teilkirchen untereinander (vgl. c. 368), die wiederum auf die Gemeinschaft des Bischofskollegiums i. S. d. c. 330 verweist. Andererseits verweist die *communio ecclesiarum* auf die Einheit unter „Rituskirchen“ *sui iuris*, unter denen die Lateinische Kirche eine von mehreren ist.³² Dies zeigt, dass diese Gemeinschaft von Kirchen keineswegs eine monolithische Einheit bildet, sondern ein aktives Nebeneinander unterschiedlicher Entitäten, die sich gegenseitig bedingen. Hier setzt der Begriff der *communio hierarchica* an, die das verbindende Band zwischen den hierarchisch konstituierten Kirchen widerspiegelt. Der Papst bleibt hier als das sichtbare Zeichen und Prinzip der Einheit zwischen den Bischöfen, aber auch zwischen allen Gläubigen im Fokus, der in seinem Amt auf die Einheit der Kirche als geistliche Entität und hierarchisch strukturierte Gemeinschaft verweist.³³ So umfasst c. 209 „die ganze Existenz als Christ in der *communio plena*“, was nichtkatholische Christen von der Verpflichtung zur Wahrung dieser Pflicht ausschließt.³⁴ Dies bestätigt weiterhin c. 11, soweit c. 209 als eine rein positiv rechtliche Bestimmung nur katholische Christen verpflichtet.

³¹ Ebd., 260.

³² Ebd.

³³ Ebd.

³⁴ Aymans, Winfried / Mörsdorf, Klaus, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. II, Paderborn 1997, 94.

2. C. 210 – Pflicht zur Heiligung des Lebens

Bezüglich des Sakramentenempfangs legt der CIC mit c. 210 eine Grundlage für die Gläubigen und hält fest, dass alle Gläubigen die Pflicht haben, „gemäß der eigenen Stellung ein heiliges Leben zu führen und das Wachstum der Kirche und ihre ständige Heiligung zu fördern“. Diese Pflicht aller Gläubigen folgt aus der Taufe und der dadurch vermittelten Teilhabe an den *tria munera Christi*, wobei hier insbesondere das priesterliche Amt Christi angesprochen ist.³⁵ Nicht nur die Amtsträger, sondern Kleriker wie auch Laien „sind zur Heiligkeit berufen“ (LG³⁶ 39). Die Pflicht zur Heiligung des eigenen Lebens ist dabei einerseits gebunden an die jeweilige Stellung des Getauften im Leib Christi, der Kirche, und soll sich in ihr verwirklichen und soll andererseits auch nach außen auf die Gesellschaft einwirken.³⁷ So „müssen [die Getauften] daher die Heiligung, die sie empfangen haben, mit Gottes Gnade im Leben bewahren und zur vollen Entfaltung bringen.“ (LG 40) Denn sie bleiben „zur Fülle des christlichen Lebens und zur vollkommenen Liebe berufen“, was „in der irdischen Gesellschaft eine menschlichere Weise zu leben“ fördere.³⁸ Das Zweite Vatikanische Konzil weist in seinen Ausführungen zur Heiligung des Lebens weiterhin darauf hin, dass „jeder Gläubige das Wort Gottes bereitwillig hören [und] an den Sakramenten, vor allem der Eucharistie, und an den gottesdienstlichen Handlungen häufig teilnehmen“ (LG 42) soll. Der Sakramentenempfang und die Pflicht zur Heiligung sind somit aufs Engste miteinander verbunden. In systematischer Hinsicht ist hier auf die vorangehenden Canones zu verweisen: c. 208, der auf die fundamentale Gleichheit aller Getauften eingeht, wie auch die Pflicht aus c. 209, „die Gemeinschaft mit der Kirche“ zu erhalten und zu fördern. Wie bereits dargestellt nimmt c. 209 aber nichtkatholische Christen vom Tatbestand der

³⁵ Reinhardt, in: MKCIC 210, 1.

³⁶ Zweites Vatikanische Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche [*Lumen Gentium*], in: Rahner, Karl / Vorgrimmler, Herbert (Hrsg.), Kleines Konzilskompendium, Freiburg / Basel / Wien 2008, 123-197.

³⁷ Reinhardt, in: MKCIC 210, 2.

³⁸ Vgl. ebd.